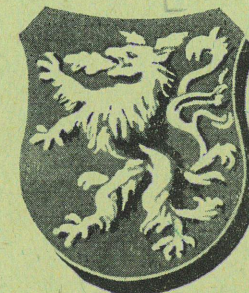


[1949] 8



STADT STEYR

Gemeindestatut

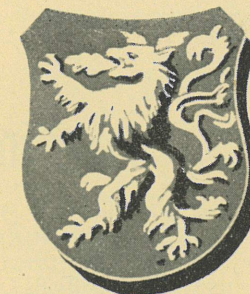
für die

Stadt Steyr

[Handwritten signature]

1949

Druck: Vereinsdruckerei Steyr



STADT STEYR

Gemeindestatut

für die

Stadt Steyr

Gemeindestatut für die Stadt Steyr

(Gesetz vom 18. 3. 1930, LGBI. f. D.-De. vom Jahre 1930 Nr. 13, womit ein Gemeindestatut für die Stadt Steyr erlassen wurde, in der Fassung des Gesetzes vom 7. 7. 1948 betr. die Wiederinkraftsetzung des in dem Gesetz vom 18. 3. 1930, LGBI. f. D.-De. Nr. 13/1930, erlassenen Gemeindestatutes für die Stadt Steyr.)

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Das angeschlossene Gemeindestatut, gültig für die autonome Stadt Steyr (Gesetz vom 18. 3. 1930, LGBI. f. D.-De. 1930 Nr. 13) tritt mit dem Tage der Kundmachung im LGBI. f. D.-De. in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 7. 7. 1948 betr. die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetz vom 18. 3. 1930, LGBI. Nr. 13/1930, erlassenen Gemeindestatutes für die Stadt Steyr tritt rückwirkend mit 1. 1. 1946 in Kraft.

(3) Die vor dem 1. Jänner 1946 nach den Bestimmungen des nunmehr wieder in Kraft gesetzten Gemeindestatutes getroffenen Maßnahmen sind als auf Grund des in Kraft stehenden Gemeindestatutes verfügt anzusehen.

(4) Der § 1 des Gesetzes vom 17. 6. 1930, LGBI. Nr. 20, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in der Stadt Steyr zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt (Abs. 2—4, Fassung des Gesetzes LGBI. f. D.-De. vom Jahre 1948 Nr. 41).

Artikel II.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr vom 18. 3. 1930 tritt das Gemeindestatut für die Stadt Steyr (Gesetz vom 31. Mai 1920, LGuBBl. Nr. 121 vom 1. Juni 1922, LGuBBl. Nr. 113 vom 20. April 1923, LGuBBl. Nr. 7 ex 1924 und vom 25. November 1924, LGuBBl. Nr. 12 ex 1925) außer Kraft.

Erster Abschnitt

Gemeindegebiet und Personen, Gebietsumfang

§ 1.

(1) Die Gemeinde Steyr umfaßt die Bezirke:
I. Stadt, II. Steyrdorf, III. Stein, IV. Ort, V. Ennsdorf, VI. Pyrach, VII. Christkindl, VIII. Gründberg, IX. Gleinf, X. Hausleiten, XI. Hinterberg.

(2) Der Bezirk I umfaßt die Ortsbestandteile:

Innere Stadt, Reichenschwall, Bogelsang, und wird begrenzt: Im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Ennsfluß, im Süden von der Reithoffergasse, dem Hundsgaben, der Mchacherstraße bis zum Teufelsbach, und im Westen vom Teufelsbach bis zu dessen Mündung in den Steyrfluß.

Der Bezirk II umfaßt die Ortsbestandteile:

Bei der Steyr, Steyrdorf bis zur Gleinkergasse und Kirchengasse, Mchet, Eysnfeld, und wird begrenzt: Im Norden vom Oberen Waldrand oberhalb des Waldweges bis zur Regelprieststraße, der Regelprieststraße bis zur Kreuzung Steyrackerstraße—Bogengasse, dann dem oberen Rand bis zum Dachsbergweg, sodann entlang des Dachsbergweges und Schnallentornweges, im Osten von der Gleinkergasse, Kirchengasse, Steyrbrücke, im Süden von dem Steyrfluß bis zur Schwarzen Brücke, Sierningerstraße bis zur Gründbergstraße, im Westen vom Waldweg bis zum Oberen Waldrand.

Der Bezirk III umfaßt die Ortsbestandteile:

Steyrdorf nördlich vom Dachsbergweg, Stein und Weinzierl. Er wird begrenzt: Im Norden durch den Waldrand von der Stadtgrenze bis zur Weinzierlstraße, einem Teil der Weinzierlstraße, der Goldhahnstraße bis zur Steinersstraße beim Hiezmargut und von dort durch den Fahrweg bis zur Ennsferstraße, im Osten von der Ennsferstraße und Artilleriestraße, im Süden vom Schnallentornweg, Dachsbergweg, im Westen von der Steyreggerstraße, Wolfsernstraße und der Stadtgrenze.

Der Bezirk IV umfaßt die Ortsbestandteile:

Am Labor, Ort und Schlüsselhof. Er wird begrenzt: Im Norden von der Infangstraße, im Osten vom Steinwändweg bis zur Ueberfuhr und dem Ennsflusse, im Süden vom Ennsfluß bis zur Steyrbrücke, im Westen von der Kirchengasse, Gleinkergasse, Artilleriestraße und Ennsferstraße.

Der Bezirk V umfaßt die Ortsbestandteile:

Ennsdorf, Neuschönau, Jägerberg, Ennsleite, Klein aber Mein, Ramingsteg, und wird begrenzt: Im Norden vom Ramingbach, im Osten vom Brandgraben, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Ennsfluß.

Der Bezirk VI umfaßt die Ortsbestandteile:

Pyrach und Kragental und wird begrenzt: Im Norden vom Hundsgaben, Reithoffergasse, im Osten vom Ennsfluß, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Teufelsbach.

Der Bezirk VII umfaßt die Ortsbestandteile:

Christkindl und Unterhimmel und wird begrenzt: Im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Teufelsbach, im Süden von der Stadtgrenze, im Westen von der Stadtgrenze und dem Himligerbach bis zur Kruglbrücke.

Der Bezirk VIII umfaßt die Ortsbestandteile:

Gründbergfriedung und das nördlich davon gelegene Gebiet bis zur

Wolfsernstraße und wird begrenzt: Im Norden von der Wolfsernstraße, im Osten von der Steyrackerstraße, Regelprieststraße, Waldweg, Sierningerstraße, im Süden vom Steyrfluß, von der Schwarzen Brücke bis zur Kruglbrücke, im Westen von der Stadtgrenze bis zur Wolfsernstraße.

Der Bezirk IX umfaßt die Ortsbestandteile:

Gleink, Dornach und Neustift und wird begrenzt: Im Norden von der Stadtgrenze, im Osten von der Ennsferstraße, im Süden von der Goldhahnstraße und der Weinzierlstraße, im Westen von der Stadtgrenze.

Der Bezirk X umfaßt die Ortsbestandteile:

Hausleiten, Haiderhofen und Maria-Winkling und wird begrenzt: Im Norden von der Stadtgrenze, im Osten vom Ennsfluß und im Süden vom Steinwändweg und der Infangstraße, im Westen von der Ennsferstraße.

Der Bezirk XI umfaßt die Ortsbestandteile:

Münichholz, Hinterberg und Hammer und wird begrenzt: Im Norden und Osten von der Stadtgrenze, im Süden vom Ramingbach und im Westen vom Ennsfluß.

(3) Die Stadtgemeinde Steyr bildet einen eigenen politischen Bezirk. (Fassung LGBI. f. D.-De. für 1948 Nr. 41.)

Personen in der Gemeinde.

§ 2.

(1) Die Personen in der Gemeinde sind entweder Gemeindemitglieder oder Auswärtige.

(2) Gemeindemitglieder sind jene österr. Staatsbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben (Abs. 2, Fassung LGBI. f. D.-De. vom Jahre 1948 Nr. 41).

(3) Alle übrigen Personen der Gemeinde, die nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

§ 3

entfällt.

§ 4

entfällt.

Ehrenbürger.

§ 5.

(1) Der Gemeinderat ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Steyr besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz die Ehrenbürgerwürde zu verleihen.

(2) Die Verleihung ist lediglich ein Zeichen der Ehrung und Dankbarkeit und gewährt keinerlei besondere Rechte.

Führung der Gemeindematrikel.

§ 6.

Ueber alle Gemeindebürger wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedermann freisteht.

Rechte der Personen in der Gemeinde.

§ 7.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch auf:

- (1) Schutz der Person und seines in der Gemeinde befindlichen Eigentums;
- (2) Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen und Vorschriften.

Rechte der Gemeindemitglieder.

§ 8.

- (1) Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Statutes an den Rechten und Vorteilen der Gemeinde teil.
- (2) Die Gemeindemitglieder haben das Recht des unge störten Aufenthaltes in der Gemeinde und im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe des Armengesetzes.

Rechte der Auswärtigen.

§ 9.

Auswärtige können in ihrem Aufenthaltsrechte nur insoweit beschränkt werden, als gegen sie nach den Bundesgesetzen die Zulässigkeit der Abschiebung oder Abschaffung von der zuständigen Behörde ausgesprochen wird.

Pflichten der Gemeindemitglieder und Auswärtigen.

§ 10.

(1) Die allgemeinen Pflichten der Gemeindemitglieder sind:

1. Die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen,
2. die verhältnismäßige Teilnahme an den Gemeindelaften.

(2) Auswärtige haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder teilzunehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Organe der Gemeinde

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

(1) Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderate vertreten.

(2) Zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten sind folgende Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterstellvertreter,
3. der Stadtrat,
4. der Magistrat.

Ausfertigung von Urkunden.

§ 12.

Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden.

2. Abteilung.

Vom Gemeinderate.

Wahl der Mitglieder.

§ 13.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten auf Grund der Gemeindevahlordnung der Stadt Steyr gewählt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 36.

Die Konstituierung des Gemeinderates.

§ 14.

(1) Wenn innerhalb der nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung festgesetzten Frist keine Einwendungen gegen die vorgenommenen Gemeinderatswahlen erhoben werden oder über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entschieden worden ist, so ist binnen 8 Tagen von dem Ablauf der Einwendungsfrist oder dem Tage des Einlaufens der endgültigen Entscheidung über die etwaigen Einwendungen die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen.

(2) Die gewählten Mitglieder sind hiezu vom Bürgermeister der abgelaufenen Wahlperiode mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderatsmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahlhandlung entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien.

(3) Bei dieser Sitzung führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben dem Bürgermeister der abgelaufenen Wahlperiode zu geloben, die Gesetze der Republik Oesterreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten und der Stadt Steyr die Treue zu halten.

(5) Das Gelöbnis ist mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

(6) Ein Gelöbnis unter Bedingungen gilt als verweigert.

Dauer der Amtsführung.

§ 15.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf sechs Jahre gewählt. Laßt in demselben Jahre wie die Funktionsperiode des Gemeinderates die Funktionsdauer des Nationalrates oder oberösterreichischen Landtages ab, so kann die Wahl mit der Wahl in einer der genannten Körperschaften auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsam vor-

genommen werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Für die Durchführung dieser Wahlen haben die Bestimmungen des Wahlgesetzes Anwendung zu finden.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neuemählten Gemeinderates (§ 14) im Amte.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates während der Dauer der Wahlperiode aus irgend einem Grunde in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann im Sinne der Bestimmungen der Gemeinderwahlordnung einzuberufen. Er hat bei seinem Eintritt in den Gemeinderat das im § 14 vorgesehene Gelöbniß abzugeben.

Amtsverlust und vorläufige Amtsenthebung.

§ 16.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. Wenn ein Grund zu seiner Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 14 vorgesehene Gelöbniß gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ablegt,
3. wenn es den gemäß § 14, Absatz 2, vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt,
4. wenn es aus der Partei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, austritt oder ausgeschlossen wird.

(2) Den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes an den Verfassungsgerichtshof (Artikel 141, Bundes-Verfassungsgesetz) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) Verfällt ein Mitglied des Gemeinderates in eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderwahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte oder der Wählbarkeit nach sich zieht, so kann es, solange das Strafverfahren dauert, sein Amt nicht ausüben. In diesem Falle ist das betreffende Mitglied des Gemeinderates auch nicht zu den Sitzungen einzuladen.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

§ 17.

(1) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

(2) Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf die tatsächlich erwachsenen Ausgaben: In der Regel verwalten jedoch die Mitglieder des Gemeinderates ihr Amt unentgeltlich, der Gemeinderat kann aber Funktionsgebühren einsehen.

(3) Ein Verzicht auf die vom Gemeinderate festgesetzten Funktionsgebühren ist unstatthaft.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 18.

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister und, wenn dieser verhindert ist, durch den von ihm hiezu berufenen Bürgermeisterstellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen.

(3) Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse nichtig.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt oder vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung verlangt wird.

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen.

§ 19.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Sitzungen mit Ausnahme jener, in denen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeinderanschlag verhandelt werden, können über Antrag des Bürgermeisters oder von wenigstens neun Mitgliedern des Gemeinderates auch nicht öffentlich abgehalten werden. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten; wenn sie die Beratungen des Gemeinderates stören oder seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

(4) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Sitzungen, Geschäftsordnung.

§ 20.

(1) Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der von ihm hiezu berufene Bürgermeisterstellvertreter führt abgesehen von den Fällen des § 14, Absatz 3, und § 28, Absatz 2, in den Sitzungen den Vorsitz. Jede Sitzung, bei der dies nicht beachtet wird, ist ungesetzlich und es sind die darin gefaßten Beschlüsse nichtig.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen und den Gang der Verhandlungen sind in einer Geschäftsordnung enthalten, die der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten ist.

Beschlußfähigkeit.

§ 21.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ist, soweit dieses Statut nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von mindestens 18 Mitgliedern des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 50.000 S oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die darzu-

leihende oder verbürgte Summe 100.000 S übersteigt, so ist zur Beschlußfassung, jedoch nicht zur Beratung, die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich; wenn aber die oben genannten Werte 80.000 S bzw. 160.000 S überschreiten, so ist außerdem die Zustimmung der Landesregierung notwendig. Zur Aufnahme von Anleihen gegen Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(3) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung dieser Angelegenheit die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

Enthaltung von der Abstimmung.

§ 22.

(1) Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, müssen die Beteiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung von Auskünften beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Befangenheit des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates, auch insoweit es sich um die Besorgung nicht behördlicher Aufgaben handelt, sinngemäß die Bestimmungen des § 7, ABG. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274. Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Gemeinderates befangen, daß dieser keinen gültigen Beschluß fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand an die Landesregierung zu leiten, die hierüber Beschluß zu fassen hat.

Beschlußfassung.

§ 23.

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, sofern nicht durch dieses Statut andere Bestimmungen getroffen sind.

(2) Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorliegenden.

(3) Der Vorgang bei Wahlen wird, sofern nicht dieses Statut besondere Bestimmungen enthält, durch die Geschäftsordnung geregelt.

Verhandlungsschrift.

§ 24.

(1) Ueber die Gemeinderatsverhandlungen ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in die alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dieselbe frei.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung.

Vollzug der Beschlüsse.

§ 25.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen.

(2) Er bedient sich hiezu des Magistrates, der Bürgermeisterstellvertreter, der Stadträte oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates in allen dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde überlassenen Angelegenheiten steht die Berufung an die Landesregierung offen, insofern die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Siftierung der Gemeinderatsbeschlüsse.

§ 26.

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes anzurufen.

3. Abteilung.

Von dem Bürgermeister und den Bürgermeisterstellvertretern.

Die Wahlen.

§ 27.

(1) In der konstituierenden Gemeinderatsitzung (§ 14) sind nach der Angelobung aus dem Gemeinderate der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter zu wählen.

(2) Dieser Wahlhandlung haben sämtliche Mitglieder des Gemeinderates beizuwohnen.

(3) Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.

(4) Gewählt erscheint dasjenige Gemeinderatsmitglied, das die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Gemeinderat wählt ferner in der konstituierenden Sitzung bei Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern einschließlich des Vorliegenden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen die Bürgermeisterstellvertreter.

(7) Die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter bestimmt der Gemeinderat jeweils nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung. Die Mandate der Bürgermeisterstellvertreter sind auf die politischen Parteien des Gemeinderates im Verhältnis ihrer Vertreteranzahl aufzuteilen. Für jeden Fall entfällt außer auf die stärkste Partei auch auf die zweitstärkste Partei eine Bürgermeisterstellvertreterstelle, insofern ihr Mandatsbesitz ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder erreicht hat.

(8) Nehmen die zum Bürgermeister oder zu Bürgermeisterstellvertretern Gewählten die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht

Tagen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraph angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

(9) Die Wahlen haben schriftlich zu erfolgen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter.

§ 28.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter gilt immer nur auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates; Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter haben jedoch die Amtsgeschäfte bis zum Amtsbeginn ihrer Nachfolger fortzuführen.

(2) Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Bürgermeisterstellvertreters während der Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates erledigt, so ist binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des § 27 vorzunehmen. Mittlerweile hat der vom Gemeinderate hierzu berufene Bürgermeisterstellvertreter die Geschäfte zu führen; der Bürgermeister bzw. Bürgermeisterstellvertreter hat auch die Wahlhandlung zu leiten.

Anzeige der Wahl, Gelöbnis.

§ 29.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter ist sofort der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes dem Landeshauptmann das Gelöbnis auf die Bundes- und Landesverfassung zu leisten.

Gebühren des Bürgermeisters und der
Bürgermeisterstellvertreter.

§ 30.

Der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter erhalten die vom Gemeinderate für die Dauer ihrer Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

4. Abteilung.

Vom Stadtrat.

Zusammensetzung, Wahl und Leitung.

§ 31.

(1) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den Bürgermeisterstellvertretern und einer Anzahl weiterer Mitglieder, die vom Gemeinderate jeweils nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung festgesetzt wird.

(2) Die Mandate der weiteren Mitglieder des Stadtrates sind auf die politischen Parteien des Gemeinderates im Verhältnis ihrer Vertreteranzahl aufzuteilen. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27, Abs. 6, 8 und 9; strittige Mandate werden durch das Los

verteilt; die Mitglieder des Stadtrates haben ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsbeginn ihrer Nachfolger fortzuführen.

(3) Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Stadtratmitglieder sind ehestens Ergänzungswahlen vorzunehmen.

(4) Den Vorsitz und die Leitung im Stadtrate hat der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm hierzu berufene Bürgermeisterstellvertreter.

(5) Die Geschäftsführung des Stadtrates und den Gang der Verhandlungen regelt eine vom Gemeinderate zu erlassende Geschäftsordnung.

(6) Für den Stadtrat gelten, soferne die Geschäftsordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften des zweiten Abschnittes, 2. Abteilung dieses Statuts.

Amtsführung der Stadträte.

§ 32.

(1) Die den Mitgliedern des Stadtrates zukommenden Amtsgeschäfte bestimmt der Stadtrat.

(2) Wenn ein Mitglied des Stadtrates seinen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, kann der Bürgermeister beim Gemeinderat den Antrag auf Abberufung dieses Mitgliedes aus dem Stadtrate stellen; hierüber entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(3) Bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Stadtrates wird aus der Mitte des Gemeinderates ein Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung bestellt.

Gebühren der Stadträte.

§ 33.

Die Mitglieder des Stadtrates verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Vorlage der Beschlüsse des Stadtrates
an den Gemeinderat.

§ 34.

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtrates vor dem Vollzug zu sistieren und muß unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einholen. Verbleibt der Stadtrat bei seinem ersten Beschlusse, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorlegen.

(2) Er ist zur Sistierung bzw. Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtrates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung.

Vom Magistrat.

Zusammensetzung, Stellung der Angestellten.

§ 35.

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonal.

(2) Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

(3) Angestellte, die in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen sind, haben für sich, ihre Gattin und Kinder an die Gemeinde Ansprüche auf Aktivitäts-, Pensions-, Versorgungs- und andere Bezüge nicht unter dem Ausmaße, in dem diese Bezüge den Bundesangestellten des betreffenden Dienstzweiges zustehen; hinsichtlich der Bemessung ihrer Ansprüche können besondere Grundlagen aufgestellt werden.

(4) Das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.

6. Abteilung.

Von den Unternehmungen der Gemeinde.

§ 36.

(1) Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Statutes.

(2) Die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung dieser Unternehmungen obliegt dem Gemeinderate und den von ihm hiezu bestimmten Organen.

(3) Insbesondere obliegt dem Gemeinderate und den von ihm hiezu bestellten Organen das selbständige Recht der Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und die Vornahme von Kreditoperationen (Aufnahme von Darlehen, Leistung von Bürgschaften u. dgl.), wobei die Bestimmung des § 21 sinngemäße Anwendung zu finden hat.

(4) Der Gemeinderat beschließt für die Unternehmungen Organisationsstatuten, in denen insbesondere der Wirkungskreis der einzelnen Organe abzugrenzen ist.

(5) Die Organe der Unternehmungen sind:

1. der Bürgermeister,
2. der Gemeinderat,
3. der Stadtrat,
4. die Geschäftsführer (Referenten),
5. die Betriebsleiter.

(6) Der Bürgermeister führt jedenfalls als verwaltendes und vollziehendes Organ der Gemeinde die Oberaufsicht über die Unternehmungen, er ist berechtigt und verpflichtet, Verfügungen von Organen zu sistieren, wenn sie über ihren Wirkungskreis hinausgehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen; ihm obliegt die Zuweisung des Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist.

(7) Dem Gemeinderate ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten,
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz,
3. die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Dotation des Reservefonds und der etwaigen Spezialfonds,
4. die Maßnahme für Deckung der Verluste,
5. die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festgesetzten Betrag überschreiten und nicht aus der laufenden Geschäftsführung gedeckt werden können, insofern diese Bewilligung nach dem Organisationsstatut nicht dem Stadtrat übertragen wird.

(8) Dem Stadtrate ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und Geschäftsgebarung,
2. die Ernennung (Stellenbesetzung) und Entlohnung des Leiters und der Angestellten, die in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen sind, sowie deren Versetzung in den zeitlichen oder verbleibenden Ruhestand und die Entlassung.

(9) Die Geschäftsführer werden aus dem Gemeinderate bestellt; ihnen kommt die Stellung von Prokuristen im Sinne des Handelsgesetzes zu, soweit Verfügungen nicht anderen Organen auf Grund dieses Statutes oder der Organisationsstatuten vorbehalten sind.

(10) Der Wirkungskreis der Betriebsleiter wird im Organisationsstatut festgelegt, für die Leiter gelten die Bestimmungen des Absatzes 8, Punkt 2.

(11) Dem Magistrat (Rechnungsamt) obliegt die Rechnungs-, Gebarungs- und Wirtschaftskontrolle.

Dritter Abschnitt

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einteilung des Wirkungsbereiches.

§ 37.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist:

1. ein selbständiger,
2. ein übertragener.

Selbständiger Wirkungsbereich.

§ 38.

(1) Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

(2) In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindevorstand sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
4. die örtliche Straßenpolizei, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;
5. der Flurschutz und die Flurpolizei;
6. die Marktpolizei;
7. die Gesundheitspolizei, soweit sie nach Artikel 10, Punkt 12, des BVG. nicht Bundesache ist, dann die Sittenpolizei;
8. das Armenfürsorgewesen und die Sorge für die Gemeindefürsorgeanstalten;
8. die Feuer- und Baupolizei, soweit letztere nicht dem Bunde vorbehalten ist;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Errichtung und Erhaltung, soweit sie in den Gesetzen begründet ist;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensmänner, die vom Gemeinderat bestimmt werden;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei durch Gesetz besonderen staatlichen Organen zugewiesen werden.

Übertragener Wirkungsbereich.

§ 39.

(1) Den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung, zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung.

(2) Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches jederzeit ganz oder teilweise durch ihre Organe besorgen lassen.

Organe des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 40.

Die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches werden von dem Gemeinderate und dem Stadtrate, die des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister durch den Magistrat ausgeübt.

2. Abteilung.

Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates

A. Im allgemeinen.

§ 41.

(1) Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

(2) Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und für ihre allseitige Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

(3) Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in diesem Statute an anderen Stellen dem Gemeinderate vorbehaltenen Geschäften:

- I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 42);
- II. Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 43 bis 45);
- III. Die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 46 bis 48).

B. Insbesondere.

I. Selbstbestimmung:

§ 42.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

II. Ausübung der Oberaufsicht.

a) Ueberhaupt.

§ 43.

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere

bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

§ 44.

(1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Uebersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen derartig verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.

(3) Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied von dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden, die zum Stammvermögen geschlagen werden muß, sofern sie nicht für besondere Gemeindezwecke gewidmet wird.

c) Skontrierung der Kassen.

§ 45.

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden; er kann deren Skontrierung durch den Stadtrat oder durch eigene Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten.

a) Feststellung des Voranschlages.

§ 46.

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Unternehmungen für jedes Verwaltungsjahr zu Beginn jedes Jahres festzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Magistrat dem Stadtrate mindestens vier Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres einen Voranschlagsentwurf vorzulegen.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während zweier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Auflegung fristzeitig öffentlich kundzumachen.

(4) Es steht jedem Gemeindemitgliede frei, gegen den Voranschlag Erinnerungen vorzubringen, die bei der Beratung in Erwägung zu ziehen sind.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§ 47.

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Unternehmungen.

(2) Zu diesem Zwecke hat sie der Magistrat längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Stadtrate vorzulegen, der sie an den Gemeinderat weiterleitet.

(3) Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und diese Auflegung fristzeitig öffentlich kundgemacht.

(4) Etwa vorgebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(5) Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen festgestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

c) Sonstige besondere wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 48.

(1) Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

1. Die Beschlussfassung über die Funktionsgebühren der gewählten Gemeindefunktionäre;
2. die Stellen-Systemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten;
3. die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgestellter Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 10.000 S überschreitet;
4. der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 2000 S beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt;
5. die Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 10.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 20.000 S.
6. die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde;
7. die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 5000 S betragen;

8. die Bewilligung von allen nicht präliminierten Ausgaben, wenn sie mehr als 5000 S betragen; ferner die Bewilligung zur Ueberschreitung einer Budgetpost, wenn die Ueberschreitung mehr als 5000 S beträgt;
9. die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Tagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundes- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen. Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können im Verwaltungswege eingetrieben werden;
10. die Abschreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung einer privatrechtlichen Forderung, wenn sie 2000 S überschreiten;
11. die Nachsicht von Mängelerläßen im Betrage von mehr als 2000 S;
12. die Ernennung von Ehrenbürgern;
13. die Bewilligung, einen Rechtsstreit anhängig zu machen, wenn der Bürgermeister die Vorlage an den Gemeinderat anordnet oder der Stadtrat sie beschließt;
14. die Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke; der Gemeinderat kann aber die Ausübung dieses Rechtes unter gleichzeitiger Begrenzung der dafür bewilligten Mittel dem Stadtrate überlassen;
15. die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde;
16. die Beschlußfassung über das Gemeindestatut, über die Geschäftsordnung des Gemeinderates und Stadtrates bei zwei Drittel Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder;
17. der Gemeinderat ist verpflichtet, für Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen.

3. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Bürgermeisters.

§ 49.

(1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch dieses Statut für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

(3) Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderate und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Landesregierung bzw. Bundesregierung verantwortlich.

(4) Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

(5) Sämtliche Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten und Unternehmungen sind dem Bürgermeister verantwortlich. Die Disziplinalgewalt über die Angestellten übt er nach den Bestimmungen der Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften.

(6) Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtrates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat und allen Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde zu.

(7) Er veranlaßt die periodische Skontrierung der Kassen.

(8) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtrates oder Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(9) Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 26) und Stadtrates (§ 34), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrates fallen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Die Stellvertretung des Bürgermeisters.

§ 50.

(1) Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten durch den von ihm berufenen Bürgermeisterstellvertreter vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.

(2) Die Bürgermeisterstellvertreter sind gleich dem Bürgermeister dem Gemeinderate und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Landes- bzw. Bundesregierung verantwortlich. Sie haben die Weisungen des Bürgermeisters zu befolgen.

(3) Werden Mitglieder des Gemeinderates oder Angestellte der Gemeinde mit Geschäften des Bürgermeisters oder mit der Durchführung von Amtshandlungen für ihn betraut, so geschieht dies unter Verantwortung des Bürgermeisters, nach dessen Weisungen die Geschäfte vorzunehmen sind.

4. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Stadtrates.

§ 51.

(1) Der Stadtrat ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die in diesem Statute nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, die ihm auf Grund besonderer Ermächtigung des Gemeinderates zur Beschlußfassung und Durchführung übertragen werden.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Die Ernennung (Stellenbesetzung) und Entlohnung aller Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und die Entlassung;
2. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde, ihrer Anstalten und Unternehmungen;
3. die Bewilligung zum Beginne oder zur Beendigung eines Rechtsstreites sowie zum Abschluß eines Vergleiches in allen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Stadtrat der Bürgermeister anordnet;
4. die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

(3) Der Stadtrat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, Beschlüsse zu fassen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Entscheidung über Beschwerden.

§ 52.

(1) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten der Stadtrat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates.

(2) Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen.

5. Abteilung.

Vom Wirkungsbereich des Magistrates.

Stellung des Magistrates.

§ 53.

(1) Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde.

(2) Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches.

(3) Ihm obliegt insbesondere außer den in diesem Statute an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:

1. Die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
2. die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, die er mit seinen Anträgen dem Stadtrate vorzulegen hat;
3. die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat oder der Stadtrat dies verlangen.

Organisation des Magistrates.

§ 54.

Der Magistrat wird in Abteilungen geteilt. Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftseinteilung des Magistrates (§ 49, Abs. 6).

Geschäfte des Magistrates im staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 55.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch die Gesetze zugewiesenen Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, genau zu vollziehen.

Lokalpolizei.

§ 56.

(1) Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben und übt im übertragenen Wirkungsbereich das Strafrecht in der der Gemeinde obliegenden Ortspolizei.

(2) Er ist auch hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

(3) Dem Magistrate steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zugunsten des Armenfonds bis zum Betrage von 200 S oder Arrest bis zu 2 Wochen für deren Uebertretung festzusetzen.

Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 57.

Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird durch die Gesetze geregelt.

Vierter Abschnitt

Von der Aufsicht über die Gemeinde

Verhältnis der Gemeinde zur Bundesverwaltung und Landesverwaltung.

§ 58.

Die Stadtgemeinde Steyr steht bezüglich des selbständigen Wirkungsbereiches unmittelbar unter der Landesregierung und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches unter dem Landeshauptmann bzw. der Landesregierung.

Aufsichtsrecht der Landesregierung.

§ 59.

(1) Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß sie ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und nicht gegen bestehende Gesetze verstößt. Sie wacht auch darüber, daß das Eigentum der Gemeinde und ihrer Anstalten tunlichst ungeschmälert erhalten wird.

(2) Die Landesregierung kann zu diesem Zwecke von der Gemeinde Aufklärungen und Rechtfertigungen im Wege des Bürgermeisters verlangen und Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

(3) Wenn der Gemeinderat es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Landesregierung, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gehören, oder Angelegenheiten betreffen, welche vom Lande der Gemeinde übertragen sind, die nötige Abhilfe zu treffen und die erforderlichen Aufträge zu geben.

(4) Kosten, welche durch derartige Maßregeln erwachsen, fallen demjenigen zur Last, der die Maßregeln durch sein offenes Verschulden veranlaßt hat; andernfalls sind sie der Gemeinde aufzuerlegen, können aber in rüchtswürdigem Fällen ganz oder teilweise vom Lande übernommen werden. Solche Kosten werden im Verwaltungswege eingebracht.

Aufsichtsrecht der Bundesregierung.

§ 60.

(1) Der Landeshauptmann übt das Aufsichtsrecht des Bundes über die Gemeinde aus.

(2) Der Landeshauptmann kann daher für diese Aufsichtszwecke die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeinderates und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

(3) Der Landeshauptmann kann Beschlüsse des Gemeinderates sistieren, wenn durch diese Beschlüsse sein Wirkungsbereich zum Nachteile des Bundes überschritten wird, oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Geseze verlegt oder fehlerhaft angewendet werden.

Auflösung des Gemeinderates.

§ 61.

(1) Die Gemeindevertretung kann in Wahrung der Bundesinteressen durch den Landeshauptmann aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung ist der Gemeinde binnen 2 Wochen die Berufung an das Bundeskanzleramt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

(2) Die Auflösung der Gemeindevertretung kann auch in Wahrung der Landesinteressen durch die Landesregierung erfolgen.

(3) Die Gemeindevertretung kann sich auch selbst durch Beschluß des Gemeinderates auflösen.

(4) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderates hat der Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Neuwahl des Gemeinderates ist innerhalb von sechs Wochen nach der Auflösung auszuschreiben.

Artikel III.

Uebergangsbestimmung.

Die bisherigen Gemeinderäte, der Bürgermeister und die übrigen gewählten Gemeindeorgane bleiben bis zum Ablaufe der derzeitigen Funktionsperiode im Amte.